



## Spesen- und Reisekostenordnung

**HG Lauenburg / Stormarn**

**im Handball - Verband Schleswig - Holstein e.V.**

Stand: 01.01.2008

## Spesen- und Reisekostenordnung

### HG Lauenburg / Stormarn

### im Handball - Verband Schleswig - Holstein e.V.

Beschlossen durch den Erweiterten Vorstand am 03.12.2004

Geändert

am	in den §§	Seite	Ergänzungs- lieferung vom
25.11.2002	5, 7	5, 6	-
28.11.2003	5 - 11	2, 3, 5-7	-
03.12.2004	8	6	-
01.01.2008	gänzlich (redaktionell)	-	-

## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Art der Reisekostenvergütung	4
§ 3 Sonderregelungen	4
§ 4 Fahrtkostenerstattung	5
§ 5 Tagegelder	5
§ 6 Spielleitungsentschädigung	5
§ 7 Auslagenerstattung	6
§ 8 Schulungsgeld	6
§ 9 Rechtswesen	7
§ 10 Steuerliche Veranlagung	7
§ 11 Abrechnungen	7

## Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Soweit im Text der „ Verein ” erwähnt wird, ist ggf. auch die „ Spielgemeinschaft ” gemeint.

# **Spesen- und Reisekostenordnung HG Lauenburg / Stormarn im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergütungen bei Dienstreisen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der HG:

1. Verwaltung,
2. Schiedsrichterwesen,
3. Lehrwesen,
4. Rechtswesen,
5. Schulung,
6. Sichtung / Vergleichskämpfe.

## **§ 2 Art der Reisekostenvergütung**

1. Fahrkostenerstattung,
2. Tagegelder,
3. Auslagenerstattung.

## **§ 3 Sonderregelungen**

Für Schulungsgelder im Bereich des Lehrwesens bestehen Sonderregelungen. ( siehe § 7 )

## § 4 Fahrtkostenerstattung

Bei der Benutzung von Verkehrsmitteln ist grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird grundsätzlich der Fahrpreis 2.Klasse (inkl. evtl. Zuschläge) erstattet.

Zusätzlich können die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel am Wohn- und Zielort abgerechnet werden.

Bei Benutzung eines eigenen Pkw wird das Kilometergeld der jeweils gültigen Fahrtkostenerstattung des HVSH - Bezirk Süd - angepasst. Diese Regelung gilt für alle Bereiche. Die Gespanschiedsrichter sind verpflichtet, nach Möglichkeit mit **einem** Pkw anzureisen.

## § 5 Tagegelder

Bei Reisen und Dienstgängen wird neben der Fahrtkostenerstattung ein Tagegeld gewährt. Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Abwesenheitsdauer von der Wohnung.

Die Berechnung der Abwesenheitsdauer erfolgt für jeden Reisetag kalender- tagsbezogen (00.00 Uhr – 24.00 Uhr).

Das Tagegeld für Reisen, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag in Anspruch nehmen, staffelt sich wie folgt :

Abwesenheitsdauer von 8 bis unter 14 Stunden :	6,00 €
Abwesenheitsdauer von 14 bis unter 24 Stunden :	12,00 €
Abwesenheitsdauer über 24 Stunden :	24,00 €

Bei Reisen, die nach 24.00 Uhr beendet werden, ist die Abwesenheitszeit dem Stundensatz vor 24.00 Uhr zuzurechnen.

## § 6 Spielleitungsentschädigung

Die Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter bei Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen auf Kreisebene (Erwachsene und Jugend) beträgt 15,00 €.

## § 7 Auslagenerstattung

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind, werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen sind.

## § 8 Schulungsgeld

(Sonderregelungen für das Lehrwesen)

1. **Schulungsgelder** werden bei Ausbildung, Prüfungen und Fortbildungsmaßnahmen von (für) Fachübungsleiter(n), Trainer(n), Schiedsrichter(n), Sekretären und Zeitnehmer(n) gezahlt.

Eine volle Unterrichtseinheit umfasst 60 Minuten (ohne Pause).

Das Schulungsgeld beträgt für die erste geleistete volle Unterrichtseinheit 12,50 €

Für jede weiteren angefangenen 30 Minuten beträgt das Schulungsgeld 6,25 €

Je Kalendertag bzw. bei mehr als sechs vollen Unterrichtseinheiten wird max. eine Tagespauschale von 75,00 € gezahlt.

Fahrzeiten zum Veranstaltungsort sowie Pausenzeiten sind nicht zu berechnen.

2. **Nebenamtliche Übungsleiterkosten** werden bei Sichtungen, Schulungen und Coachen von Kadernspielern vergütet.

Für die Tätigkeiten werden nachstehend aufgeführte Festbeträge gezahlt:

a) Auswahltrainer mit Lizenz	pro Std. 8,00 €	max. 16,00 €
b) Auswahltrainer ohne Lizenz	pro Std. 6,00 €	max. 12,00 €
c) Betreuer	pro Std. 5,00 €	max. 10,00 €
d) Beobachtungen/Sichtungen	pro Std. 5,00 €	max. 15,00 €
e) Einsatz bei Turnieren u. Veranstaltungen	bis 6 Std.	16,00 €
	über 6 Std.	23,00 €

**Fahrzeiten zum Veranstaltungsort und zurück sind nicht zu berechnen.**

3. Für Jugendspieler der HG Lauenburg/Stormarn e.V., die an Lehrgangsmassnahmen des HVSH, NOHV und DHB teilnehmen, erfolgt eine Kostenbezuschussung:
  - a) bei eintägigen Lehrgangsmassnahmen 10,00 €
  - b) bei mehrtägigen Lehrgangsmassnahmen 35,00 €

## § 9 Rechtswesen

Die Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 gelten auch für

- a) die Teilnehmer einer Tagung der Rechtsobleute,
- b) die Mitglieder des Sportgerichts und den Protokollführer bei Durchführung der Rechtsverfahren,
- c) die zur mündlichen Verhandlung geladenen Personen, soweit ihnen Kosten erwachsen sind.

## § 10 Steuerliche Veranlagung

Für die steuerrechtliche Behandlung aller Beträge ist jeweils der Zahlungsempfänger verantwortlich.

## § 11 Abrechnungen

1. Sämtliche Abrechnungen sind spätestens 14 Tage nach Durchführung einer Maßnahme mit dem Sichtvermerk des Veranstalters ( Ressortleiters ) an den Kassenwart der HG zwecks Begleichung einzureichen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.
2. Die Ressortleiter ( Jugendwart, Mädchenwart, Lehrwart, Schiedsrichterwart usw. ) fordern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen die erforderlichen finanziellen Mittel beim Kassenwart an und zahlen am Veranstaltungsort die Beträge an die Teilnehmer aus.
3. Die Gesamtabrechnung wird durch den Ressortleiter mit dem Kassenwart entsprechend Nummer 1 vorgenommen.